jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/12 4Ob27/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1994

Norm

GewO 1973 §31
GewO 1973 §94 Z72
UWG §1 C2

Rechtssatz

einfache Tätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerbe, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten; als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, welche die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

Solche einfachen Tätigkeiten sind ein freies Gewerbe. hier:

Innenraumpfleger, auch wenn er gewerbliche Desinfektionsmittel zur Reinigung von WC - Anlagen verwendet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 27/94
  Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 27/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061298

Dokumentnummer

JJR_19940412_OGH0002_0040OB00027_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at